

Satzung

Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Women Entrepreneurs Law Clinic“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form zur besseren Lesbarkeit verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch Förderung einer praxisnahen juristischen Ausbildung Studierender dieser oder verwandter Fächer. Den Studierenden soll die Möglichkeit geboten werden, durch unentgeltliche studentische Rechtsberatung an realen Sachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse auch in einem praktischen Zusammenhang anzuwenden.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Bereitstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen durch Studierende, fachlich vorwiegend auf dem Rechtsgebiet rund um Unternehmensgründung unter der Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz und gegebenenfalls § 2 Steuerberatungsgesetz. Im Einzelnen wird er u.a. verwirklicht durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Beratungsdiensten durch Studierende, die den Unternehmensgründern relevante Kenntnisse und Kompetenzen rund um den Themenkomplex der Unternehmensgründung vermitteln. Dies wird gewährleistet durch Kooperationen mit bestehenden rechtsberatenden Organisationen sowie durch die Zusammenarbeit mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unter der Schirmherrschaft einer der ProfessorInnen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Mittelverwendung; Begünstigungsverbot

- 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft erworben werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 4.3. Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen.
- 4.4. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- 4.5. Formen der Mitgliedschaft sind neben der allgemeinen Mitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft und die Passive Fördermitgliedschaft.

Beitrag

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 5.2. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.3. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 5.4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung für ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5.5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5.6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- 5.7. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen mit deren Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit, und ansonsten durch Austritt oder Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit zwei Monaten Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ausstehende und bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind weiterhin zu entrichten.
- 6.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
 - 6.3.1. mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder
 - 6.3.2. den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss entscheidet.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Ressourcen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

8. Ehrenmitgliedschaft

- 8.1. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden.
- 8.2. Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person vorgeschlagen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Für die Ernennung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 8.3. Das vorgeschlagene Ehrenmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt.
- 8.4. Ehrenmitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

- 8.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8.6. In allen anderen Punkten entspricht die Ehrenmitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

9. Passive Fördermitgliedschaft

- 9.1. Passive Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell mit einem Jahresbeitrag, leisten aber weder erhebliche ehrenamtliche Arbeit noch nehmen sie aktiv am Vereinsleben teil.
- 9.2. Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- 9.3. Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.
- 9.4. In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:
 - Dem 1. Vorstandsvorsitzenden
 - Dem 2. Vorstandsvorsitzenden
 - Dem 3. Vorstandsvorsitzenden
- 11.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbe-rechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitglie-derversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 11.3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Geschäftsführung und sämtliche weitere Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 11.3.1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließ-lich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - 11.3.2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 11.3.3. die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts,

- 11.3.4. die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- 11.4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (ab dem Tag der Wahl) gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 11.5. Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 11.6. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mindestens einem Viertel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder abberufen.
- 11.7. Scheidet ein Mitglied durch Rücktritt oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand zu wählen.

12. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 12.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die virtuell, als Präsenzsitzung oder gemischt virtuell-präsent abgehalten werden können. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen; eine Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden.
- 12.2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich in einem Beschlussprotokoll festgehalten, das vom Protokollführer sowie von dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. oder 3. Vorstandsvorsitzenden, zu unterschreiben und unverzüglich an die anderen Vorstandsmitglieder zu zirkulieren ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auch telefonisch oder per E-Mail fassen, in diesem Fall wird das Beschlussergebnis von dem 1. Vorstandsvorsitzenden im Anschluss an die Beschlussfassung per E-Mail an die Vorstandsmitglieder zirkuliert.
- 12.3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich ihre tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen erstattet. Näheres kann in einer Erstattungsrichtlinie geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

13. Mitgliederversammlung

- 13.1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen, als virtuelle Versammlungen oder in gemischt präsent-virtueller Form abgehalten

CGS

werden. Virtuelle Mitgliederversammlungen werden unter Zuhilfenahme einer geeigneten Software, insbesondere zur Ermöglichung einer Online-Videokonferenz, durchgeführt. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die virtuelle Versammlung nur Vereinsmitgliedern und sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten zugänglich ist.

- 13.2. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom jeweiligen Mitglied gemäß Ziffer 5.6. zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet wurde. Sofern die Mitgliederversammlung als (teil-)virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird, teilt der Vorstand in dem Einladungsschreiben nähere Informationen zur verwendeten Software, einem eventuellen Registrierungsverfahren und dem Abstimmungsverfahren mit.
- 13.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Ziffer 16 entsprechend.
- 13.4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - 13.4.1. Satzungsänderungen,
 - 13.4.2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß Ziffer 5.2.,
 - 13.4.3. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß Ziffer 6.3.,
 - 13.4.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - 13.4.5. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - 13.4.6. Ernennung der vom Vorstand bestimmten Ehrenmitglieder,
 - 13.4.7. Festsetzung einer Erstattungsrichtlinie gemäß Ziffer 12.3.,
 - 13.4.8. Wahl des Kassenprüfers,
 - 13.4.9. Auflösung des Vereins.
- 13.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder **beschlussfähig**. **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht eine höhere Mehrheit verlangt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.**
- 13.6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung.

GS

- 13.7. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 13.8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 13.9. Der 1. Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; ist er verhindert, leitet ein weiteres Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 13.10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das unterschriebene Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung per E-Mail zur Verfügung gestellt.

14. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein und muss kein Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss des Geschäftsjahres, für das er bestellt wurde, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1. Im Fall der Auflösung des Vereins werden diejenigen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren eingesetzt, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Amt sind.
- 15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Refugee Law Clinic Cologne e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 15.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

16. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung **beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die**

Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

17. Sonstiges

Der 1. Vorstandsvorsitzende ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, von dem Vereinsregister oder dem Finanzamt angeregte Veränderungen der Satzung vorzunehmen und zur Eintragung anzumelden. Der 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende ist auch im Übrigen berechtigt, Vereinsregisteranmeldungen aller Art allein vorzunehmen; sie sind insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Köln, den 22.05.2021

CGS

Die Gründungsmitglieder:

CAROLINE SCHOENBERG

Name



Unterschrift

CS

Die Gründungsmitglieder:

Lena Edith Rath

Name

Lena Rath

Unterschrift

Sarah Leischel

Name

Sarah Leischel

Unterschrift

Ebru Koroğlu

Name



Unterschrift

FRANZISKA THERESA BEXEN

F. Bexen

Name

Unterschrift

CGS

Davepon, Simone

Name



Unterschrift

Helen Judith Arling

Name

H. Arling

Unterschrift

CGS

Schröder, Laura Kathrin

Name

LK Schröder

Unterschrift

CGS

Lena Yasemin Özman

Name

L.Ö

Unterschrift

CS

Katharina Sackmann

Name

K. Sackmann

Unterschrift